



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 07.09.2022

Name Dr. Timo Wüstholtz

Telefon +49 (711) 89686-2609

E-Mail Timo.Wuestholz@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3942-36/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten

Schreiben des VM vom 26.01.2021 (Az. VM2-2942-36/1) mit Erlass des UM vom 19.01.2021

Anlagen

1. Listen der umzusetzenden Maßnahmen aus Projektjahr 2021 und aus Testphase 2020
2. *nur in der E-Mail-Anlage*: Ausführliche Excel-Tabelle mit Streckenabschnitten bzw. Maßnahmen aus dem Projektjahr 2021 und vorgeschalteter Testphase aus 2020

I. Allgemeines

Mit Schreiben vom 26.01.2021 hat das Verkehrsministerium (VM) die Regierungspräsidien über das gemeinsame Projekt der Wasserwirtschafts- und der Straßenbauverwaltung „Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten“ informiert. Das Projekt verfolgt das Ziel, Gefahrenstellen für das Grundwasser an bestehenden Bundes- und Landesstraßen in Wasserschutzgebieten sukzessive zu beseitigen bzw. zu entschärfen. Mit E-Mail vom 25.10.2021 wurden die Regierungspräsidien um Rückmeldung gebeten, ob und inwieweit bereits Maßnahmen zur Entschärfung der Gefahrenstellen geplant und welche fachlich abgestimmten Lösungsvorschläge seitens der Regierungspräsidien vorgesehen sind. Die Rückläufe hierzu gingen bis Ende 2021 beim VM ein.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

II. Ausbau nach RiStWag

Nach Durchsicht der Rückmeldungen kommt das VM zum Schluss, dass ein RiStWag-konformer Ausbau anzustreben ist.

- (1) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die in Anlage 1 aufgeführten Streckenabschnitte gemäß den Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) auszubauen. Sofern einzelne, in Anlage 1 aufgeführte Streckenabschnitte, insbesondere diejenigen aus der Testphase im Jahr 2020, mittlerweile einen entsprechenden Entwässerungsstandard aufweisen sollten, bitten wir dies in der Maßnahmenliste in der Anlage entsprechend kenntlich zu machen.

III. Sofort- und Übergangsmaßnahmen und vorrangige Konzentration auf Zone I und II der Wasserschutzgebiete

- (2) Da davon auszugehen ist, dass ein RiStWag-konformer Ausbau einen längeren zeitlichen Vorlauf erfordern wird, sind zum Schutz des Grundwassers in einem ersten Schritt zunächst entweder
 1. Sofortmaßnahmen (Streckenabschnitte mit einer besonders offenkundigen Trinkwassergefährdung) zu ergreifen oder
 2. bauliche Übergangsmaßnahmen zu veranlassen, wenn eine bauliche Hauptmaßnahme in den nächsten drei Jahren nicht zu erwarten ist. Hierunter dürften insbesondere Maßnahmen an Streckenabschnitten fallen, die im Bedarfsplan enthalten sind.
- (3) Sofort- und Übergangsmaßnahmen können je nach Fallkonstellation beispielsweise die Anordnung von Fahrzeugrückhaltesystemen (auch z.B. temporäre Betongleitwände) bzw. der Austausch von Fahrzeugrückhaltesystemen geringerer Aufhaltstufe durch Systeme mit höherer Aufhaltstufe, die Beseitigung von Hindernissen/Entschärfung von Gefahrenstellen, verkehrsregelnde und betriebliche Maßnahmen etc. sein. Hilfestellungen können die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 1993)“ bieten.

- (4) Schwerpunktmäßig sollen sich die Ausbauvorhaben auf die besonders sensiblen Bereiche der Wasserschutzgebiete konzentrieren, also die tangierten bzw. durchquerten Bereiche der Zone I bzw. II der Wasserschutzgebiete.
- (5) Wo es zweckmäßig und sinnvoll ist, können die Maßnahmen auch bereits auf die Zone III ausgedehnt werden.

IV. Haushalts- und Programmzuordnung

- (6) Die entsprechenden Bauprojekte sind haushaltstechnisch dem Bereich Erhaltung, etwa bei Nachrüstung oder Ersatz von Fahrzeugrückhaltesystemen, oder bei größeren Eingriffen dem Bereich Um-/ Ausbau zuzuordnen.
- (7) Unabhängig davon ist jedes Projekt in MaViS zusätzlich dem Sonderprogramm „Straßen in WSG“ zuzuordnen.
Dies gilt auch bei gemeinschaftlich projektierten Maßnahmen wie z.B. RiSt-Wag-konformer Ausbau im Rahmen von größeren Bedarfsplanmaßnahmen, Streckenerhaltungsmaßnahmen oder dergleichen.
- (8) Parallel zur Projektanlage in MaViS ist die Maßnahmenumsetzung in die bereits bei dem Umwelt- und Verkehrsministerium sowie den Regierungspräsidien im Umlauf befindliche Liste einzutragen (Anlage 2), Sofort-, Übergangs- und Hauptmaßnahmen sowie der jeweilige Finanzbedarf sind ebenfalls anzugeben. Die Abfragen hierzu erfolgen jeweils zum 01. April jeden Jahres.

V. Bezug der Unterlagen

- (9) Die oben zitierten Vorschriften können beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 15 – 17 50999 Köln bezogen werden. Ferner können diese auch unter www.fgsv.de in digitaler Form erworben werden.

VI. Schlussbestimmungen

- (10) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Kapitel 12 Umweltschutz im Sachgebiet 12.5 Boden- und Gewässerschutz eingestellt:

<https://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/lisre-stb-bw-einfuehrungsschreiben-ars/12-umweltschutz/125-boden-und-gewaesserschutz>

(11) Dieses Schreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Hollatz

Anlage 1:

Umzusetzende Maßnahmen aus Projektjahr 2021 und aus Testphase 2020

Gesamtliste für das Projektjahr 2021									
Lfd. Nr. /Rang	Reg.-Bezirk	Name Landkreis	Name des WSG	Gemeinde	Straße	Nummer	Länge des Abschnitts [m]	DTV [Kfz/24h] (SV-Anteil)	
								[Kfz/24h]	[%]
1	RP Freiburg	Waldshut	WSG TB Großfeld 1-6	Bad Säckingen	B / L	34 / 154	100 (WSZ IIIA) 655 (WSZ II) 665 (WSZ IIIA) 600	17.306 / 10.322	6,9 / 3,7
2	RP Karlsruhe	LK Freudenstadt	WSG Schachtbrunnen	Dettlingen	L	398	Gesamtstrecke 7100	2.051	10,0
3	RP Stuttgart	Göppingen	Kreuzwiesen/Mühlweghau	Wiesensteig	L	1200	3.454	2.500	3,0
4	RP Karlsruhe	Neckar-Odenwald-kreis	Brunnen I-IV Elztal	Gemeinde Elztal	L	615	2.500	2.107	3,4
5	RP Stuttgart	Hohenlohekreis	Gem. WSG Windischenbuch-Neunstetten-Oberndorf	Krautheim	L	515	1.200	1.311	5,4
6	RP Tübingen	Ravensburg	Leutkircher-Heide (Br.Lauben)	Leutkirch	L	260	500	3.855	6,1
7	RP Tübingen	SIG	Köstental-Leller	Meßkirch	B	313	146	6.878	6,0
8	RP Freiburg	Tuttlingen	Großer Heuberg	zahlreiche Verbandsgemeinden in den Landkreisen Tuttlingen, Zollernalbkreis und Sigmaringen; ZV WV Hohenberggruppe; ZV HeubergWV rechts der Donau	L	277	148	5.905	11,7
9	RP Tübingen	Zollernalbkreis	Quellen im Schmiechatal	Albstadt-Ebingen	B	463	566	ca. 15.000	ca. 20
10	RP Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Brunnen Gewann Walkmühle, Kalkbrunnen Neckargemünd	Neckargemünd	B	45	1.250	15.965	3,7
11	RP Freiburg	Waldshut	WSG TB Au	Waldshut-Tiengen	B	34	575 (WSZ III) 190 (WSZ II)	16.330	7,2
12	RP Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	ZV Unterer Schwarzbach, Waibstadt Brunnen Waibstadt, Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsheim	Helmstadt-Bargen	B	292	600	12.955	8,0

Liste für das Projektjahr 2020 (Testphase)									
Lfd. Nr. / Rang	Reg.-Bezirk	Name Landkreis	Name des WSG	Gemeinde	Straße	Nummer	Länge des Abschnitts [m]	DTV [Kfz/24h] (SV-Anteil)	
								[Kfz/24h]	[%]
1	RP Freiburg	Lörrach	Wasserschutzgebiet Zell TB 1+2	keine Angabe	B	317	685	15.194	3,8
2	RP Stuttgart	Heidenheim	Donauried-Hürbe	keine Angabe	L	1170	1.471	4.699	2,7
3	RP Karlsruhe	Stadtkreis Pforzheim	Nagoldtal	keine Angabe	B	463	2.000	5.500	11,0
4	RP Stuttgart	Heidenheim	TB I - VI Stadtwerke Giengen, Fassungen im Brenztal	keine Angabe	L	1082	700	7.224	5,1
5	RP Stuttgart	Heidenheim	Wasserfassungen im Egautal	keine Angabe	L	2033	960	3.159	3,2
6	RP Stuttgart	Heidenheim	Wasserfassungen im Egautal	keine Angabe	L	1181	2.495	3.691	2,7
7	RP Stuttgart	Heidenheim	Donauried-Hürbe	bei Niederstotzingen	L	1168	2.240	3.669	2,5
8	RP Tübingen	Bodenseekreis	Salemener Becken TB Neufrach	keine Angabe	L	205	350	11.025	2,0
9	RP Tübingen	Bodenseekreis	Salemener Becken TB Hardtwald	keine Angabe	L	205	400	11.025	2,0
10	RP Stuttgart	Heidenheim	Siebter Fuß	keine Angabe	B	19	2.650	12.191	8,6
11	RP Tübingen	Bodenseekreis	Owingen Gertholzbreite	keine Angabe	L	205	300	1.650	2,2
12	RP Tübingen	Bodenseekreis	Tannau	keine Angabe	L	333	200	6.657	1,3

Zur „Länge des Abschnitts“:

Kann ggf. bei Bedarfsplanmaßnahmen auch die Länge der Gesamtmaßnahme darstellen